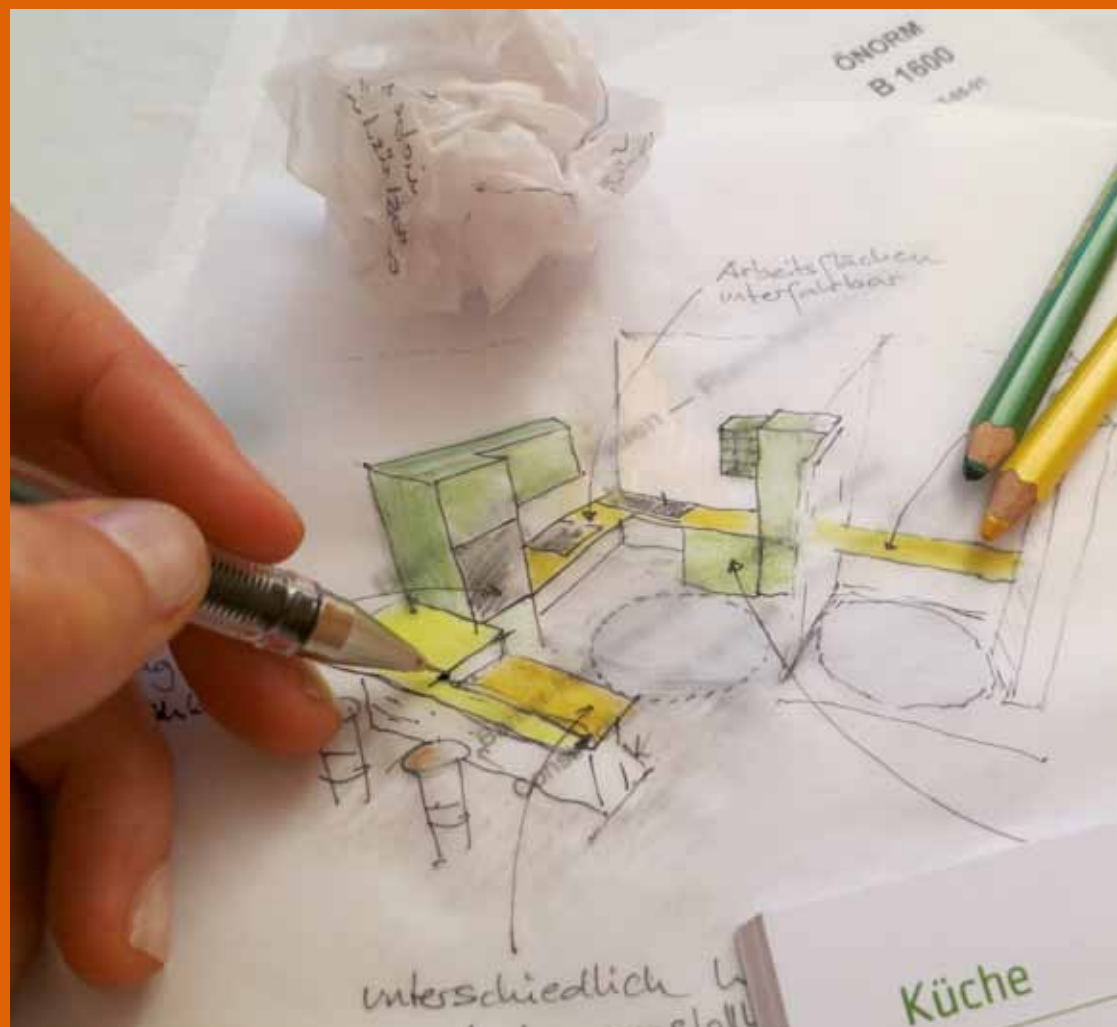


WOHNBAU BARRIEREFREI

Maria R. Grundner

GOOD PRACTICE GUIDE



„Wohnbau barrierefrei“ ist ein Projekt für Vielfalt und gegen Diskriminierung in Österreich. Es wird von Wien Work gemeinsam mit der Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs - ÖAR und dem Klagsverband als operative PartnerInnen durchgeführt. „Wohnbau barrierefrei“ wird vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, den Ländern Tirol, Salzburg und Steiermark kofinanziert. Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, die Behindertenanwaltschaft, der Dachverband der gemeinnützigen Bauvereinigungen - GBV, die Wohnen Plus Akademie, das ÖGB Chancen Nutzen Büro, die Geschäftsstelle Bau der WKO und die Antidiskriminierungsbeauftragten der Länder Tirol und Salzburg unterstützen „Wohnbau barrierefrei“ aktiv oder als strategische PartnerInnen.

Diese Veröffentlichung wird unterstützt durch das Programm der EU für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS (2007-2013). Dieses Programm wird von der Europäischen Kommission umgesetzt. Es wurde eingerichtet, um die Umsetzung der Zielvorgaben der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit zu unterstützen, und soll dadurch die entsprechenden Ziele der Strategie Europa 2020 verwirklichen helfen. Dieses auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in den 27 Mitgliedstaaten, der EFTA, dem EWR sowie den Beitritts- und Kandidatenländern, die an der Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales mitwirken können.

Weitere Informationen unter: <http://ec.europa.eu/progress>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Europäischen Kommission bzw. des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wieder.

5	Vorwort
6	Barrierefreiheit als rechtliche Verpflichtung
8	Good Practice Kriterien Basis für barrierefreien Wohnbau
10	Zusammenspiel von Theorie und Praxis
12	Planungsgrundsätze
23	Zusätzlich notwendige Maßnahmen
28	Mögliche Erleichterungen
31	Planungsbeispiele
33	Adressenverzeichnis



Beseitigung
rechtsver-

(2)

1. die Art der Behinderung,
2. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Person,
3. die zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes und der Benützung der betreffenden Wohnung vergangene Zeit,
4. die Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeine Lebensführung der betroffenen Person,
5. die Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeine Lebensführung der betroffenen Person im Sinne des Abs. 1, insbesondere die Möglichkeit der Beseitigung der Benachteiligung durch geeignete Maßnahmen,
6. beim **Zugang zu Wohnraum** die Beseitigung der Benachteiligung durch geeignete Maßnahmen, insbesondere die Möglichkeit der Beseitigung der Benachteiligung durch geeignete Maßnahmen.

VORWORT

Die meisten Menschen wünschen sich in den eigenen vier Wänden zu altern, möglichst lange mühelos zu Hause zu wohnen und ohne fremde Hilfe den Alltag zu bewältigen. Leider sind laut einer aktuellen Studie nur 13% der Wohnungen in Österreich barrierefrei nutzbar. Laut Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz ist eine gebaute Struktur dann nutzbar, wenn sie von Menschen mit und ohne Behinderung auf allgemein übliche Art und Weise, vorzugsweise ohne fremde Hilfe, genutzt werden kann (Legaldefinition in BGStG § 6 Abs. 5).

Zugängliche bzw. barrierefreie Gebäude dienen allen Menschen. Sie zeichnen sich durch ein besonders nutzungsorientiertes architektonisches Konzept aus und unterstützen Menschen in unterschiedlichsten Lebensphasen. Möglichst viel Komfort und Bewegungsfreiheit in den eigenen vier Wänden steht im Vordergrund des barrierefreien bzw. anpassbaren Wohnbaus. Für Menschen mit Behinderungen ist dies

ebenso wichtig wie für ältere Menschen und eine Grundvoraussetzung, um überhaupt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Wohnen ist sehr individuell, ganz unabhängig davon, ob Menschen mit oder ohne Behinderungen leben. Darum ist es notwendig, innerhalb einer Wohneinheit die Anpassung für etwaige individuelle Bedürfnisse zu ermöglichen. Dieser **anpassbare Wohnbau** ist die Voraussetzung für individuelle Barrierefreiheit.

Die Broschüre „Wohnbau barrierefrei“ informiert vor allem Planende und Beratungsstellen zum Thema barrierefreies bzw. anpassbares Bauen. Mit Bildern und Skizzen, Planungsbeispielen sowie einem Adressenverzeichnis zum Thema Bauen und Sanieren in den Bundesländern.

Wien, im November 2013
Maria R. Grundner

BARRIEREFREIHEIT ALS RECHTLICHE VERPFLICHTUNG

Länderebene:

Barrierefreiheit ist nicht nur sinnvoll, sie ist auch rechtlich vorgeschrieben. Sie ist bereits seit Jahren im **Baurecht** der Bundesländer verankert. Bei Neubauten ist Barrierefreiheit verpflichtend vorgesehen. Die Details sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt.

Bundesebene:

Das **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** verbietet Diskriminierungen bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Dies umfasst auch die Mietverträge.

Bisher hat die Barrierefreiheit allerdings noch kaum Eingang in das Miet- und Wohnrecht gefunden.

In der Praxis stellen sich besonders folgende Fragen:

- Was kann ich tun, wenn ich eine Wohnung wegen meiner Behinderung nicht mieten kann, da sie nicht barrierefrei ist?
- In welchen Fällen habe ich einen Anspruch, eine gemietete Wohnung barrierefrei zu adaptieren?
- Wie sind die Kosten für die Adaptierung aufzuteilen?
- Wann müssen behinderungsbedingte Anpassungen rückgebaut werden und wer trägt dafür die Kosten?

Die Antworten auf diese Fragen liefert die Studie „Wohnbau barrierefrei – Teil 1 Analyse der rechtlichen Instrumente“.

Die Studien zum Projekt „Wohnbau barrierefrei“ finden Sie unter www.oear.or.at

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**. Die Konvention wurde 2008 von Österreich ratifiziert und verpflichtet die Republik insbesondere

- einen Rahmen für Barrierefreiheit von Gebäuden zu erlassen (Art. 9) und
- sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen selbst entscheiden können, wo und mit wem sie leben wollen, und nicht in besonderen Wohnformen leben zu müssen (Art. 19).

Daraus ergibt sich die Verpflichtung für Bund und Länder, in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür zu sorgen, dass

- einheitliche Mindeststandards für barrierefreies Bauen bestehen
- neue Wohnbauten barrierefrei anpassbar errichtet werden
- alte Barrieren laufend beseitigt werden



BARRIEREFREIHEIT IST GESETZLICH VERANKERT

Bauwerke, die nicht nach den Grundsätzen des barrierefreien Bauens errichtet wurden, diskriminieren Menschen mit Behinderungen. Barrierefreiheit ist jedoch nicht nur wichtig, sondern auch gesetzlich vorgesehen. Die gesetzlichen Vorgaben sind auf Länder- und Bundesebene verankert.

Derzeit ist die rechtliche Situation schwierig. Wie weitgehend diskriminierungsfrei gebaut werden kann, lesen Sie auf den folgenden Seiten: „Good Practice Kriterien – Basis für barrierefreien Wohnbau.“

ANPASSBARE BARRIEREFREIHEIT IM WOHNBAU IST ESSENTIELL, DAMIT ALLE MENSCHEN:

- × entsprechend ihren Vorstellungen wohnen,
- × ihren persönlichen Wohnraum individuell an ihre Bedürfnisse anpassen,
- × unter vielen verschiedenen Wohnmöglichkeiten wählen,
- × einander in ihren Wohnungen besuchen
- × ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben führen können.



GOOD PRACTICE KRITERIEN BASIS FÜR BARRIEREFREIEN WOHNBAU

Anpassbare Barrierefreiheit ist ein zentrales Kriterium für guten, nachhaltigen Wohnbau. Damit sie immer mehr zur Selbstverständlichkeit wird, ist die Umsetzung zu forcieren. Im Bereich der Bauvorschriften sind gewisse Rahmenbedingungen notwendig.

1. Praxisgerechte Mindestkriterien

Für anpassbare Barrierefreiheit müssen allgemein zugängliche Bereiche für eine **größtmögliche Personengruppe** barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. Die Wohneinheiten selbst sind so zu gestalten, dass eine Anpassung an individuelle Wohnbedürfnisse **ohne großen Zeit-, Arbeits- oder Kostenaufwand** möglich sind.

Die Anforderungen aller Menschen mit Einschränkungen sind zu berücksichtigen; unabhängig davon, ob es sich um eine Einschränkung des Seh- oder Hörvermögens oder eine Einschränkung der Motorik handelt.

2. Baurechtliche Grundlage

Die definierten Kriterien barrierefreier Anpassbarkeit sowie spezifische **Beratungs- und Kontrollmechanismen** zur korrekten Umsetzung sind innerhalb der Bauvorschriften zu verankern.

3. Adäquate finanzielle Förderung

Die Nomenklatur in puncto Barrierefreiheit muss in Bauvorschriften und Wohnbauförderungsvorschriften aufeinander abgestimmt sein, damit eine gezielte Förderung möglich ist. Je nach Zielsetzung (anpassbare Barrierefreiheit für mehr Nachhaltigkeit, individuelle Barrierefreiheit zur Anpassung an persönliche Anforderungen) sind **unterschiedliche Fördermodelle** anzubieten.

Planungskompetenz

Für eine erfolgreiche Umsetzung müssen diese drei Punkte zusammenwirken und von allen Beteiligten berücksichtigt und umgesetzt werden. Es wird dringend empfohlen, bereits ab der Planung erfahrene ExpertInnen für barrierefreies Bauen einzubeziehen.

Die Aspekte der Barrierefreiheit sollten bereits beim Beginn eines Bauvorhabens berücksichtigt werden. Bitte ziehen Sie bereits bei der Planung erfahrene ExpertInnen hinzu!

AUS- UND WEITERBILDUNG

Durch Berücksichtigung der Aspekte zur Barrierefreiheit in Aus- und Weiterbildung von Berufen im Planungs- und Bauwesen muss die derzeitige Situation verbessert werden.

VIELE BAUSTEINE SIND NOTWENDIG

▣ Vereinheitlichung der Gesetze

Die Kriterien zum barrierefreien Wohnen sind in Österreich in den Bundesländern derzeit noch relativ unterschiedlich geregelt. Die gesetzlichen Regelungen auf Länderebene müssen weiter vereinheitlicht werden.

▣ Berücksichtigung von Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung

Außerdem ist beim barrierefreien Bauen darauf zu achten, dass Barrierefreiheit auch für Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen gegeben ist.

▣ Überprüfung durch ExpertInnen

Alle Kriterien sollen nach Fertigstellung eines Wohnbaus von Fachleuten der Behörde überprüft werden.

▣ Ausreichende Förderungen

Oft kann es passieren, dass in einer Wohnung Anpassungen oder Adaptierungen notwendig werden. Beispielsweise dann, wenn eine Badewanne nicht mehr benutzt werden kann und eine bodengleiche Dusche eingebaut werden muss. Es ist notwendig, dass dann ausreichend Förderungen für den Umbau angeboten werden.

▣ Beratung und Ausbildung

Beratung ist wichtig! Über barrierefreies Bauen wissen nicht alle Fachleute im Detail Bescheid. Die Vernetzung von ExpertInnen sowie umfassende Aus- und Weiterbildung zum Thema Barrierefreiheit ist daher dringend notwendig.



LASSEN SIE SICH BERATEN!

In den Bundesländern sind die Bauvorschriften zum barrierefreien Bauen unterschiedlich geregelt. Die Planungsgrundlagen aus der Norm sind nur teilweise verbindlich.

Lassen Sie sich beraten! ExpertInnen für barrierefreies Bauen wissen, worauf es ankommt.

ZUSAMMENSPIEL VON THEORIE UND PRAXIS

Basis für bauliche Barrierefreiheit im Wohnbau ist die entsprechende **baugesetzliche** Regelung.

Welche Gebäude barrierefrei gestaltet werden müssen, geben die Bauvorschriften vor.

In den meisten Bundesländern müssen Wohngebäude ab einer gewissen Größe barrierefrei anpassbar sein. Welche bautechnischen Kriterien dafür zu erfüllen sind, legen die Bautechnikvorschriften fest. Dafür wird in sieben Bundesländern auf die **OIB Richtlinie 4** „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ verwiesen. Bezüglich barrierefreier Anpassbarkeit werden darin wiederum einzelne Punkte der **ÖNORM B 1600** „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“ genannt, die mindestens umzusetzen sind (vgl. Planungsgrundsätze Seite 12).

Lösungen aus den Planungsgrundlagen der ÖNORM B 1600, mit denen dieselben Ziele erreicht werden, sind alternativ zulässig.

Ziel der OIB Richtlinie 4 ist die Harmonisierung der regional unterschiedlichen Bauvorschriften bezogen u.a. auf den Teilbereich Barrierefreiheit. Für eine verpflichtende Umsetzung ist die Verankerung in den Bauvorschriften des jeweiligen Bundeslandes erforderlich. Mittlerweile ist diese in allen Bundesländern außer Niederösterreich und Salzburg gegeben. In einigen Bundesländern wurden aber innerhalb der Bauvorschriften Abweichungen zu einzelnen Bestimmungen der OIB Richtlinie 4 festgelegt, die Verschlechterungen darstellen.

Zusätzlich zur baugesetzlichen Grundlage bedarf es vor allem **gut organisierter Prozesse**, wenn es um Beratung und Kontrolle bei Planung und Ausführung geht. Ein Beispiel dafür ist die Steier-

mark. Hier sind im Bereich des geförderten Wohnbaus die Beratung während des gesamten Bauverfahrens sowie die Abnahme durch ExpertInnen der Landesregierung verpflichtend. Im Laufe der Zeit hat sich eine konstruktive Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Stakeholdern entwickelt. Auch Privatpersonen werden bei der Umsetzung kompetent begleitet. Im Fall einer Förderung ist dies verpflichtend. Aber auch, wenn keine Förderung möglich ist, kann die Beratung in Anspruch genommen werden. Dadurch wird das positive Image des barrierefreien Wohnbaus nach und nach gefestigt.



ÖFFENTLICHEN VERKEHR BARRIEREFREI AUSBAUEN

In Städten und größeren Orten muss der öffentliche Verkehr sukzessive barrierefrei angeboten werden. In Dorfgemeinschaften sind Menschen, die in Ihrer Mobilität eingeschränkt sind, weitgehend auch auf Nachbarschaftshilfe und andere Hilfen angewiesen.

In Anlehnung an die OIB Richtlinie 4:2011, die auf die ÖNORM B 1600:2012 verweist, und in den meisten Bundesländern zur Gänze verpflichtend gültig ist, werden nachstehend Planungshinweise beschrieben.

PLANUNGSGRUNDSÄTZE

Kann die Versorgung mit Lebensmitteln und weiteren grundlegenden Dienstleistungen (z. B. Arzt, Apotheke, Frisör etc.) **zu Fuß** erledigt werden, steigt die ökologische und ökonomische Qualität eines Wohnsitzes. Nicht nur Kinder, Menschen in hohem Alter, sondern auch Menschen mit Behinderungen müssen oft ohne eigenes Auto mobil sein. Dementsprechend ist darauf zu achten, Wohnbereiche mit der Möglichkeit zur Grundversorgung entweder zu Fuß erreichbar zu erschließen und/oder den **öffentlichen Verkehr barrierefrei** nutzbar anzubieten.

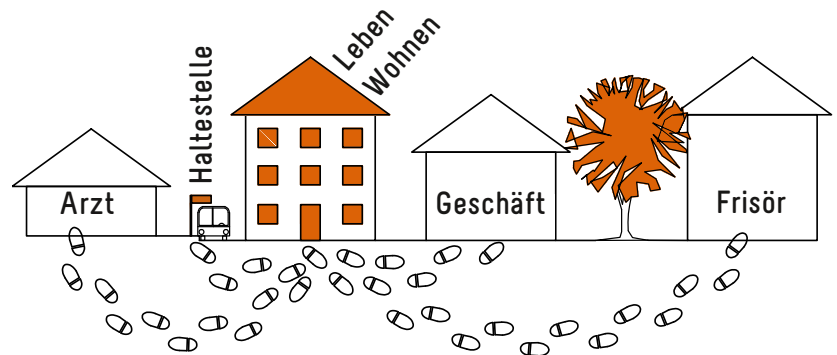


Bild: Kurze Wege

EINGÄNGE UND TÜREN

Um Türen einfach und hindernisfrei zu benutzen braucht es zum einen ausreichende Bewegungsflächen und zum anderen **niedrige Bedienkräfte**.

Hauseingangstüren und Wohnungseingangstüren müssen eine nutzbare Durchgangsbreite von **90 cm** aufweisen.

Es ist empfehlenswert, auch Erschließungstüren in allgemeinen Nutzräumen, wie Radabstellraum und Müllraum, in einer nutzbaren Durchgangsbreite von 90 cm auszuführen

Bei allen anderen Türen, vor allem in der Wohnung, genügt eine nutzbare Durchgangsbreite von **80 cm**.

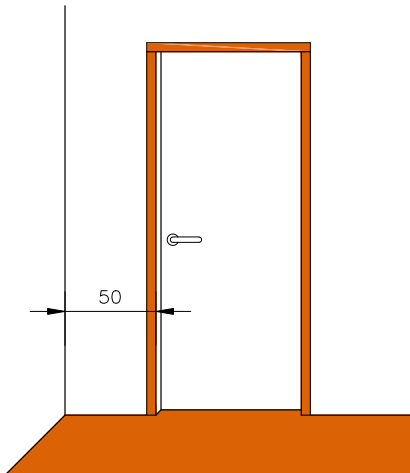


Bild: seitlicher Anfahrbereich von Türen

Um den freien Anfahrbereich zum Türdrücker zu ermöglichen, ist ein Abstand von 50 cm von der Stocklichte zur Mauer-ecke einzuhalten.

An der Öffnungsseite benötigt eine Tür den freien Anfahrbereich von **150 cm x 200 cm** bzw. **200 cm x 150 cm**. An der gegenüberliegenden Seite kann der Anfahrbereich auf **120 cm x 150 cm** reduziert werden.

Die Anfahrbereiche gelten ausnahmslos für alle Türen, innerhalb und außerhalb einer Wohnung.

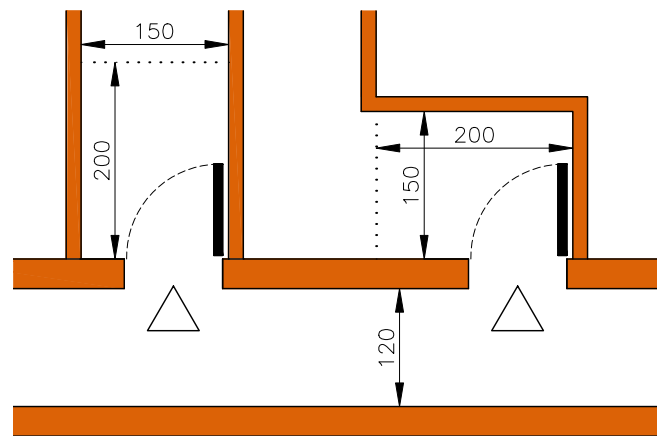


Bild: Anfahrflächen von Türen

Maße in cm



Einzuhalten sind bei allen Türen die **maximalen Öffnungskräfte** nach ÖNORM B 1600:2012 Pkt. 5.1.5. Türdrücker müssen mit maximal 30 N zu bedienen sein und das Öffnen des Türblattes darf nicht mehr als **25 N** erfordern.

Hauseingangstüren, die üblicherweise Wind und Wetter ausgesetzt sind, müssen demnach immer automatisiert sein. Mechanische Türschließer sind viel zu streng und gegebenenfalls auch wartungsintensiv, um niedrige Öffnungskräfte zu gewährleisten. Generell sind Türschließer mit abfallendem Öffnungsmoment zu bevorzugen.

Türschließer sind so wenig wie möglich einzubauen. Hauseingangstüren sollen automatisiert und Brandschutztüren mit Freilaufeinrichtungen oder Brandschutzsteuerungen versehen sein.

Die üblicherweise bei Hauseingängen eingebauten mechanischen Türschließer sind für viele Menschen nicht einfach zu nutzen.

Verständlicherweise soll die Hauseingangstür von Mehrfamilienwohnhäusern immer geschlossen bleiben. Nur ein elektrischer Türöffner könnte alle Anforderungen erfüllen, wenn dieser mit den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet ist.

Optimal ist ein Türöffner, der von der Wohnung aus über die Klingelanlage angesteuert werden kann.

Der Bereich neben dem Türdrücker muss frei sein. Damit ist kein aufwendiges reversieren mit Hilfsmitteln – wie Rollmobil oder Rollstuhl – notwendig. Auch nach einer Tür ist eine freie Fläche nötig.

HORIZONTAL VERBINDUNGSWEGE

Flure und Gänge sind in einer Breite von **mindestens 120 cm** auszuführen. Schlägt eine Tür eines allgemeinen Nutzraumes in den Gang auf, ist dieser auf 150 cm aufzuweiten.

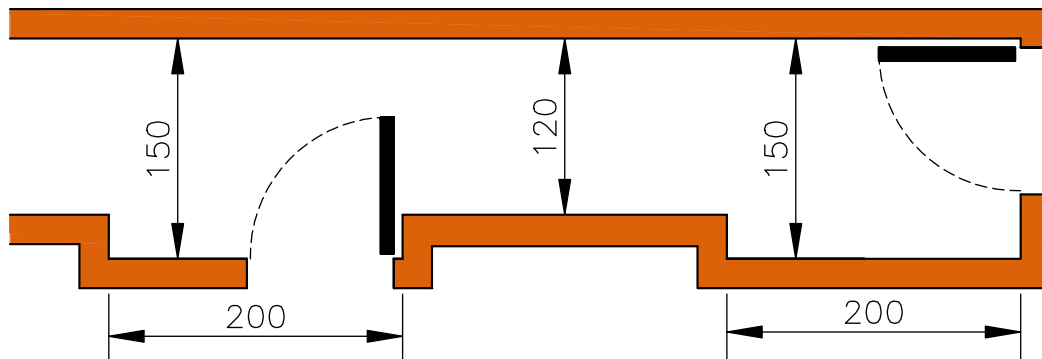


Bild: Gangbreiten

Maße in cm



GÄNGE UND HINDERNISSE

Die Gangbreite muss 120 cm betragen, wenn eine Tür nach außen aufschlägt, muss der Gang 150 cm breit sein.

Hindernisse in Kopf- und Bauchhöhe - wie beispielsweise der Bereich unterhalb einer Treppe sind baulich abzusichern.

Sind Aufweitungen der Gangflächen auf Stichgängen nicht möglich, so kann eine Leerverrohrung für das spätere Nachrüsten von automatisierten Türöffnern erfolgen. In der Praxis hat sich diese Vorgehensweise allerdings nicht bewährt

Um mehr als 15 cm auskragende Elemente müssen gegen das Unterlaufen bis zu einer Höhe von 210 cm baulich abgesichert sein.

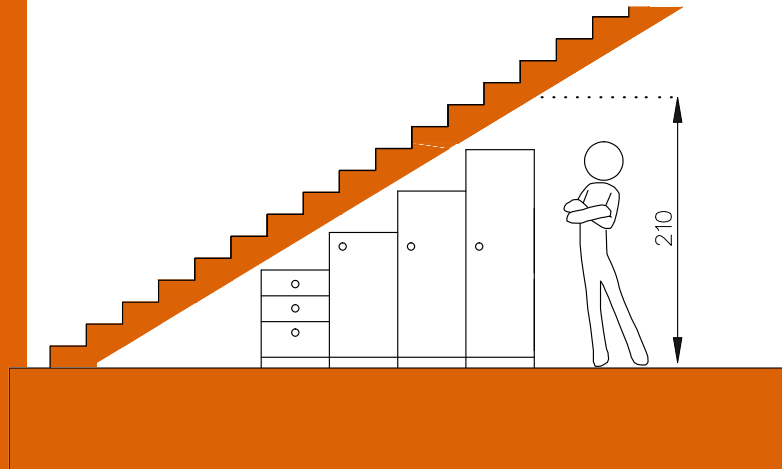


Bild: Treppe

Maße in cm

TREPPEN

In barrierefreien Wohnbauten sind Treppen immer **geradläufig**, mit beidseitigem **Handlauf** und mit einer Treppenaufbreite zwischen den Handläufen von 120 cm auszuführen. Erleichterungen gelten dann für Wohnungstreppe, wenn für mindestens eine Person die Funktionen Kochen, Wohnen, Schlafen und die Sanitäreinricht-

ungen anpassbar in einer Wohnebene vorhanden sind.

Das Podest hat eine Tiefe von 150 cm, um Sanitätspersonal das Tragen von liegenden Personen zu erleichtern.

Die An- und Austrittsstufe muss bei jedem Treppenlauf kontrastierend markiert sein.

Im anpassbaren Wohnbau können Wohnungstreppen im Zuge einer Nachrüstung mit Plattformtreppenliften überwunden werden. Dazu muss die Laufbreite mindestens 110 cm, bei geradläufigen Treppen mindestens 100 cm, betragen. Auf notwendige Anfahrflächen bei An- und Austritt ist zu achten.



Bild: Plattformtreppenlift
© Hannes Wiesinger

Treppen sind breit genug zu bauen, um später bei Bedarf einen Treppenlift einbauen zu können. Dafür sollten sie auch gerade gehen und nicht gewandelt.

Auch gut umfassbare Handläufe, die vor der ersten Stufe beginnen und bis über die letzte Stufe hinausführen, sind notwendig um sicheres Treppensteigen zu gewährleisten.

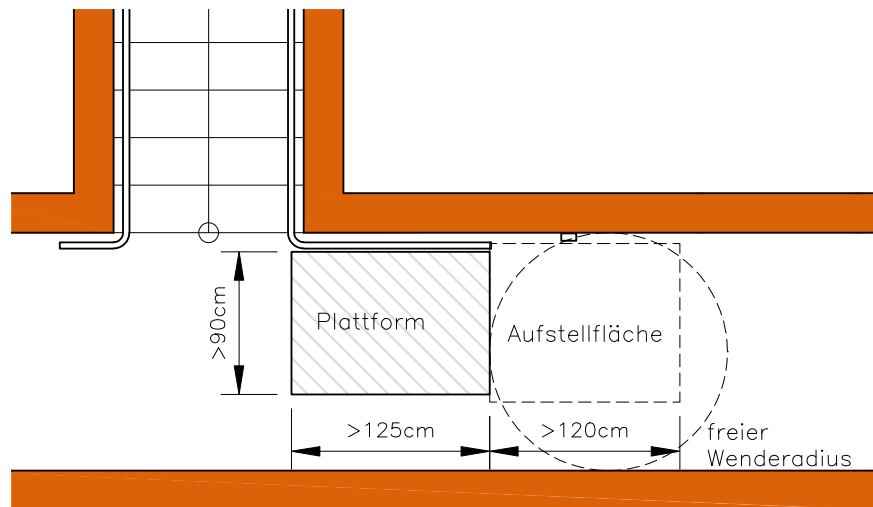


Bild: Anfahrflächen Plattformtreppenlift



NUTZRÄUME

Allgemein nutzbare Räume können im Bedarfsfall nur schwer angepasst werden, unter anderem da die Finanzierung der Adaptierung meist unklar ist. Nicht zuletzt deshalb empfiehlt es sich, Nutzräume von vornherein barrierefrei zu gestalten. Außerdem erhöhen barrierefreie Nutzräume den Komfort für RadfahrerInnen und Menschen mit Kinderwägen.

AUFZÜGE

Aufzüge werden in den Bundesländern bei Wohnbauten ab unterschiedlicher Größe und Höhe vorgeschrieben. Sie sind ausreichend groß zu dimensionieren.

RAMPEN

Rampen dürfen **nicht mehr als 6% Steigung aufweisen**, nach 10 m Länge ist ein Zwischenpodest einzuplanen. Sie dürfen kein Quergefälle aufweisen und der An- und Austritt muss kontrastierend markiert werden.

ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHE NUTZRÄUME

Rad- und Kinderwagen-Abstellräume, Saunaräume, Kinderspielräume, Gemeinschaftsräume, Müllräume und Waschküchen, Kellerabteile und dgl. sind allgemein zugängliche Nutzräume, die stufenlos, mit entsprechenden Anfahrflächen und vorzugsweise **ohne Türschließer** zugänglich sein müssen.



Bild: Nutzräume

PERSONENAUFZÜGE

Unabhängig von der Größe eines Wohngebäudes wird empfohlen, die Treppenhäuser so anzuordnen, dass auch im Nachhinein die Ausstattung mit einem Personenaufzug möglich ist.

Personenaufzüge müssen ebenerdig zugänglich sein und **alle Ebenen** mit allgemeinen Aufenthalts- und Nutzräume **erreichen**. Der Fahrkorb muss eine Breite von 110 cm und eine Tiefe von 140 cm aufweisen. Vor dem Aufzug ist ein Wenderadius von 150 cm Durchmesser freizuhalten, die Aufzugstür ist mit einer nutzbaren Durchgangsbreite von 90 cm zu bemessen. Gegenüber der Tür darf keine abwärts führende Treppe liegen, es sei denn die Fläche dazwischen ist tiefer als 200 cm.

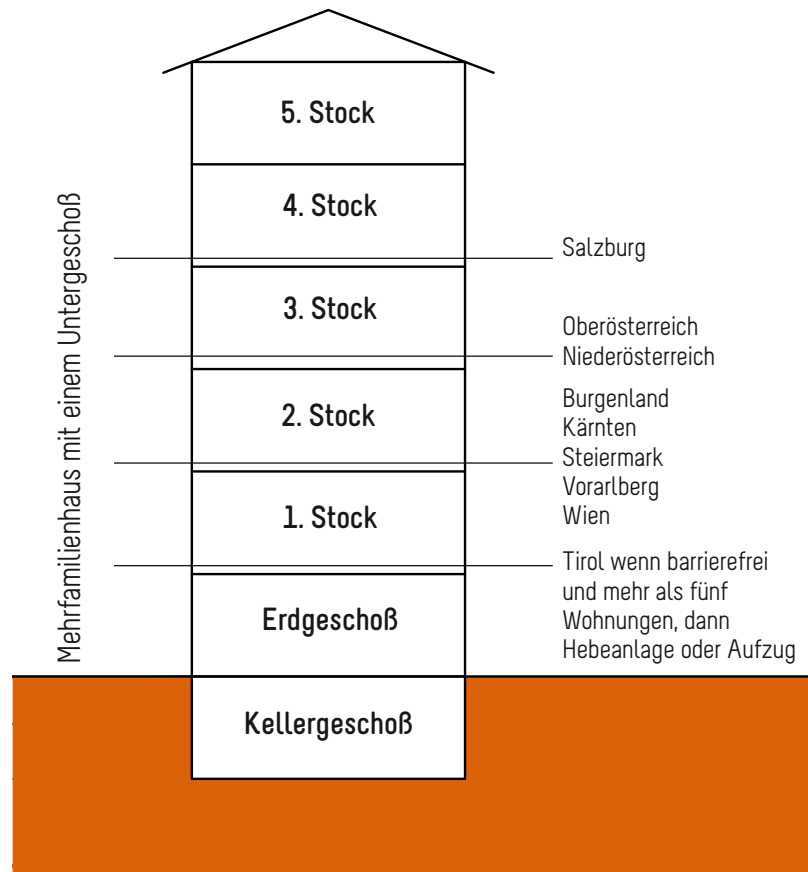


Bild: Verpflichtung für Einbau Personenaufzug

Das Bild zeigt beispielhaft ein Mehrfamilien Wohnhaus mit einem Untergeschoß. Die Verpflichtung, ab welcher Höhe ein Personenaufzug eingebaut werden muss, ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt.

BADEZIMMER



Sollte es notwendig werden, ein Badezimmer für eine Bewohnerin oder einen Bewohner mit Gehbehinderungen zu adaptieren, soll dies einfach, günstig und rasch passieren.

Die Empfehlungen bzw. Vorschriften aus der Norm stellen Rahmenbedingungen dar, innerhalb derer alle individuellen Anforderungen umgesetzt werden können.

Wenn Sie die eigenen vier Wände barrierefrei gestalten, ist es nicht unbedingt notwendig, die Norm genau umzusetzen. Viel wichtiger ist es, dass Sie sich wohlfühlen und Ihre eigenen Wünsche umsetzen. Orientieren Sie sich an Ihren eigenen Bedürfnissen.

SANITÄRRÄUME IM WOHNBAU

Das Badezimmer ist ein entscheidender Faktor bei der Frage, ob eine Wohnung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen bzw. älteren Menschen genutzt werden kann.

Ein Badezimmer kann entweder barrierefrei nach ÖNORM B 1600 oder anpassbar gebaut werden.

Barrierefrei bedeutet, dass neben den **freien Bewegungsflächen von Durchmesser 150 cm** die freien Anfahrbereiche vor der Tür und der WC-Sitzschale eingehalten sind und eine bodengleiche Dusche oder eine Badewanne eingebaut ist.



Bild: barrierefreies Badezimmer
© Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit

In einem anpassbaren Badezimmer können die geforderten freien Flächen erst nach **Zusammenlegung** von z. B. getrenntem WC-Raum und Badezimmer entstehen. Die nicht tragende Trennwand zwischen diesen

Räumen ist ohne jegliche Installationen herzustellen. Die Fußbodenkonstruktion darunter muss durchgehend sein.

Dahingehend werden Erleichterungen vorgeschlagen. Vgl. Seite 28.

FREIBEREICHE

Annähernd schwellenlose Zugänge auf Freibereiche wie **Balkone, Terrassen und Loggien** sind herzustellen. Der Niveauunterschied zwischen den beiden Fußböden sollte nicht höher als 2 cm sein, die Übergänge sollten gut überrollbar sein und 3 cm nicht überschreiten.



Bild: Balkontüre



ZUGÄNGE INS FREIE

Zugänge aus Wohnbereichen ins Freie dürfen keine Stufen aufweisen. Sie sind gut überrollbar auszuführen.

Spätere Anpassungen und Adaptierungen sind nicht möglich – Zugänge deshalb unbedingt von vorn herein schwellenlos ausführen.



BARRIEREFREIE STELLPLÄTZE

Es ist wichtig, sicher heim zu kommen. Barrierefrei nutzbare Stellplätze sind aber auch für Gäste hilfreich.

Der Weg aus der Garage ins Wohnhaus ist nach den Grundsätzen des barrierefreien Bauens herzustellen. Brandschutztüren entsprechen auch dann den Anforderungen, wenn sie nur im Brandfall schwer zu öffnen sind (Brandschutzsteuerung). Zumindest sind sie mit einem entsprechend leichtgängigen Türschließer (inklusive abfallendem Öffnungsmoment) auszustatten.

BARRIEREFREIE STELLPLÄTZE FÜR PERSONENKRAFTWAGEN

Wie viele Stellplätze zu errichten sind, regeln die Gesetze der einzelnen Bundesländer unterschiedlich. Die ÖNORM B 1600 empfiehlt für je 20 Stellplätze mindestens einen barrierefreien Stellplatz.

Barrierefreie Stellplätze sind annähernd horizontal auszuführen und sollen im unmittelbaren **Nahbereich des Hauseinganges** im Freien oder der Erschließung (z. B. Aufzug oder Schleuse) in Garagen liegen. Rasengittersteine sind auf barrierefreien Parkflächen gänzlich ungeeignet.

Überdachte Stellplätze erhöhen den Nutzungskomfort bei windigen und niederschlagsreichen Witterungsbedingungen.

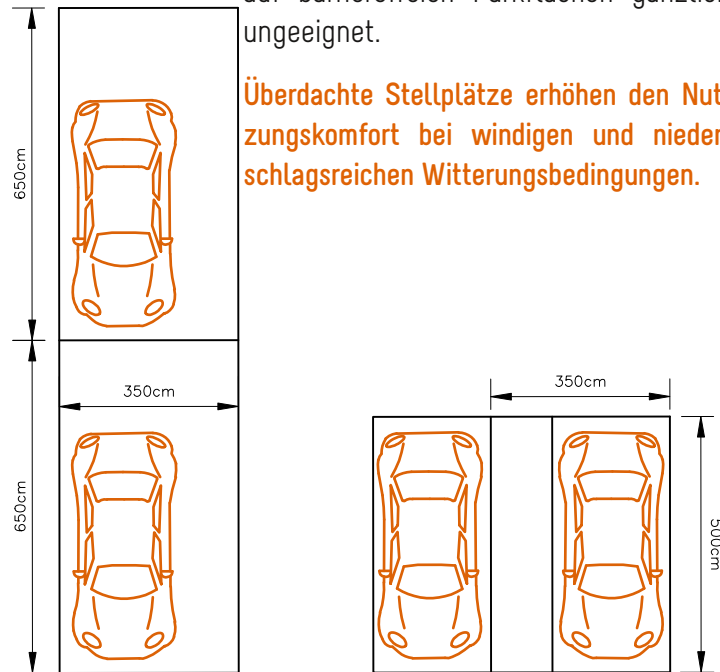


Bild: Größe des Stellplatzes

ZUSÄTZLICH NOTWENDIGE MASSNAHMEN

Die Empfehlungen der Norm berücksichtigen Anforderungen von unterschiedlichen Personengruppen, z. B. gehörlosen oder blinden Menschen sowie Menschen, die auf die Nutzung eines Rollstuhles angewiesen sind. Gesetzlich verbindliche Bauvorschriften gehen darauf nur bedingt ein.

Um tatsächlich ein Wohngebäude entsprechend nutzbar zu gestalten, genügt es demnach nicht, die OIB Richtlinie 4:2011 einzuhalten. Zum Beispiel sind darüber hinaus die Briefkästen in erreichbarer Höhe zu montieren und in der Waschküche Geräte bereit zu stellen, die auch von blinden Menschen bedient werden können. Über die Bestimmungen der OIB Richtlinie 4 hinaus sind **Anforderungen von Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen** besonders zu beachten.



ANFORDERUNGEN VON HÖR- UND SEHBEHINDERTEN MENSCHEN BERÜCKSICHTIGEN

Hör- und sehbehinderte Menschen und ihre Anforderungen sollten genau so berücksichtigt werden, wie jene von Menschen, die auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind.

Ist eine Einrichtung für eine unbekannte Person gedacht oder sollte sie für alle nutzbar sein, so ist z. B. auch darauf zu achten, dass der Brandalarm nicht nur hörbar, sondern auch gut sichtbar ist.

KLINGELANLAGE

Um Menschen mit Hörbehinderungen zu ermöglichen, eine Klingelanlage zu bedienen, muss diese im **2-Sinne-Prinzip** funktionieren. Das heißt: Alle akustischen Signale, wie das Freizeichen zum Öffnen einer Hauseingangstür oder das Klingelsignal in der Wohnung, sind visuell anzuzeigen.



Bild: Türöffner in der Wohnung

BELEUCHTUNG

Blendfreie gleichmäßige Ausleuchtung der Erschließungsflächen stellt nicht nur für Menschen mit Sehbehinderungen eine Hilfe dar. Einseitig punktuelle Beleuchtungen können Schattenbildungen bewirken und behindern die Nutzbarkeit vor allem auch für jene Personen, die mit eingeschränktem Seh- und Hörvermögen leben.



KOMMUNIKATION EINFACH GESTALTEN

Die Kommunikation am Hauseingang mit Klingelanlage soll auch für Menschen mit Hörbehinderungen möglich sein. Dazu soll die Person in der Wohnung sehen können, wer draußen wartet.

Zudem soll am Hauseingang deutlich sichtbar und hörbar sein, wann die Tür offen ist. Ideal ist, wenn sie sich mit einem automatischen Türöffner öffnet.

BELEUCHTUNG

Menschen im Alter genießen es, wenn Treppen oder Gänge gut ausgeleuchtet sind. Auch Sturzunfälle können so oft leicht vermieden werden.

Gute Beleuchtung erhöht das Sicherheitsgefühl für alle Menschen.



GLASFLÄCHEN UND GLASTÜREN

Wem ist es nicht schon passiert? Viele Menschen konnten es auch schon beobachten, wenn jemand eine blanke Glasscheibe übersehen hat, kann das ganz schön weh tun.

Glasflächen und Glastüren sind deshalb gut zu markieren.

GLASMARKIERUNGEN

Glastüren und Glasflächen außerhalb einer Wohneinheit, die an beiden Seiten zugänglich sind, haben eine Markierung aufzuweisen. Die Markierung von Glastüren (Rahmenbreite < 10 cm) sowie Glasflächen ist in **mindestens zwei Farben** und in einer Höhe zwischen 90 cm und 130 cm anzubringen. Die Öffnungsseite einer Tür muss gekennzeichnet werden.

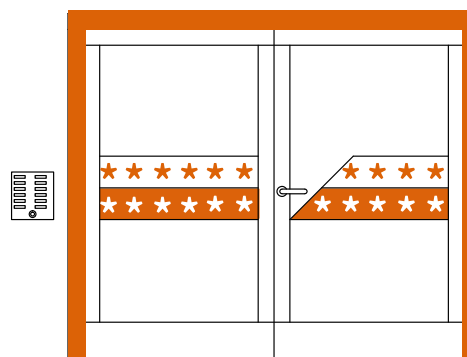


Bild: Glasmarkierungen

Als Glasmarkierung werden zwei Streifen in zwei Farben in 90 cm und 150 cm Höhe empfohlen.

TAKTILES ORIENTIERUNGSSYSTEM

Bedienungsanlagen wie z. B. Klingelanlage und das Tableau im Aufzug sind mit erhabener Schrift auszustatten. Zumindest ist auf einer 10er Tastatur die Taste mit der Ziffer 5 taktil zu markieren.

Elemente wie **taktile** Handlaufbeschriftungen, Stockwerksbeschriftung in der Leibung von Aufzugstüren oder **tastbare** Türbeschriftungen von allgemein zugänglichen Nutzräumen und den einzelnen Wohnungen bilden wichtige Orientierungspunkte.



TAKTILE MARKIERUNGEN

Die Taste 5 ist an jedem Tastentelefon mit einer Erhebung gekennzeichnet, also taktil markiert. Durch diese Markierung ist es auch für blinde Menschen möglich, die richtigen Nummern zu ertasten. Taktile Markierungen sind für blinde Menschen unbedingt notwendig, sie sind auf tastbare Informationen angewiesen. Taktile Kennzeichnungen wie beispielsweise Handlauf- oder Türbeschriftungen in Gebäuden, ermöglichen es blinden Menschen, sich auch ohne fremde Hilfe zu orientieren.



MEHRKOSTEN SENKEN

Die derzeit gültigen Baugesetze können weiter verbessert werden. Effizienzsteigernde und flexible Bestimmungen senken die Mehrkosten für barrierefrei anpassbaren Wohnbau.

TÜREN

Derzeit sind vor Türen fixe freie Bewegungsflächen mit einer genauen Tiefe und Länge vorgeschrieben. Türen sind genau so gut nutzbar, wenn der freie Bereich einfach ausreichend groß ist.

MÖGLICHE ERLEICHTERUNGEN

Die aktuellste Ausgabe der ÖNORM B 1600:2013 beinhaltet erhebliche Erleichterungen für den Wohnbau.

ANFAHRBEREICH AN TÜREN

Der Anfahrbereich einer Tür ist an der Öffnungsseite der Tür 3 m² groß herzustellen. 50 cm neben dem Türdrücker von der Stocklichte bis zur Mauerecke müssen immer vorhanden sein, zwischen den Rechtecken 120 cm x 250 cm und 150 cm x 200 cm darf **interpoliert** werden. Diese Regelung ermöglicht **flexible** Grundrisse, beispielsweise können Vorräume flexibler gestaltet werden.

Außerdem wird die freie Anfahrfläche vor Türen innerhalb einer Wohneinheit nur in **drei Räumen** verlangt. Bei der Wohnungseingangstür, dem Sanitärraum nach durchgeführter Anpassung und einem Aufenthaltsraum (Schlafraum).

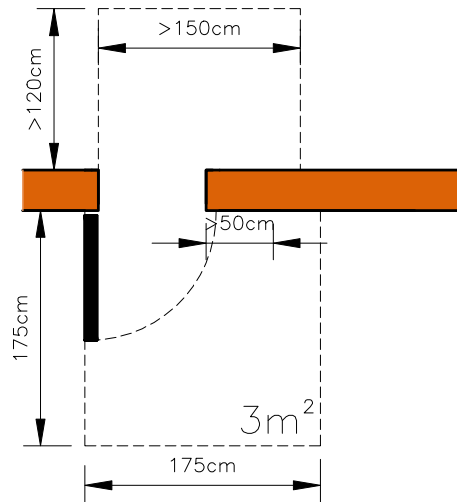
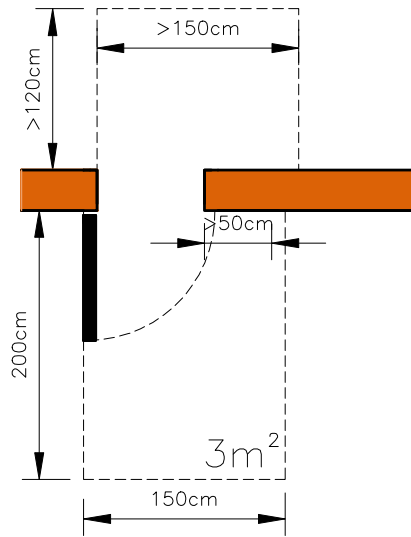
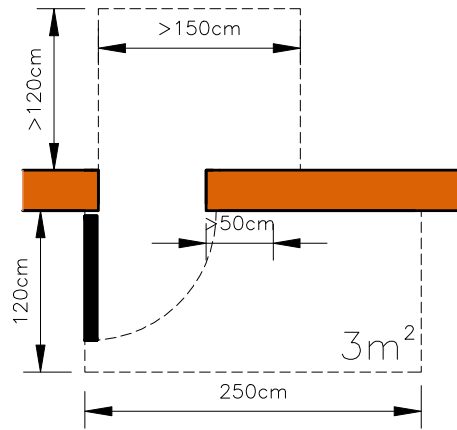
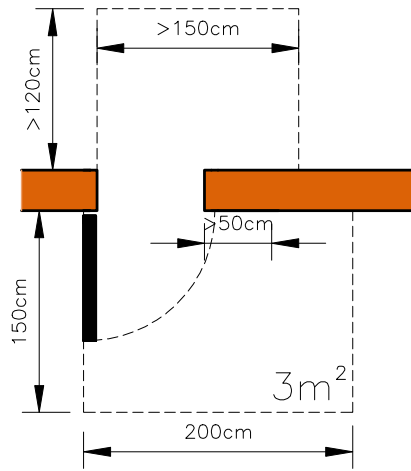


Bild: Anfahrbereich interpolieren



SANITÄRRÄUME

Für Personen, die auf Assistenz oder einen Rollstuhl angewiesen sind, ist ein herkömmlicher kleiner WC-Raum nicht nutzbar. Der Raum sollte also bei Bedarf ausbaubar sein. Bewegungsfläche kann dazu gewonnen werden, indem zwei Räume zusammengelegt werden.

Bisher gab es nur die Möglichkeit, eine Trockenbauwand auf den fertigen Fußboden zu stellen. Die Erleichterung ermöglicht einen einfachen Bauablauf.

SANITÄRRÄUME

Im anpassbaren Wohnbau kann ein barrierefreies Badezimmer durch eine **Zusammenlegung von feuchtraumgeeigneten Räumen** entstehen. Dies ermöglicht die Nutzung sämtlicher Räume neben dem Badezimmer für eine mögliche Adaptierung. Der Fußboden muss nicht durchgehend ausgeführt sein, es ist lediglich darauf zu achten, dass in der Trennwand keine Installationen und technischen Einrichtungen vorhanden sind.

PLANUNGSBEISPIELE

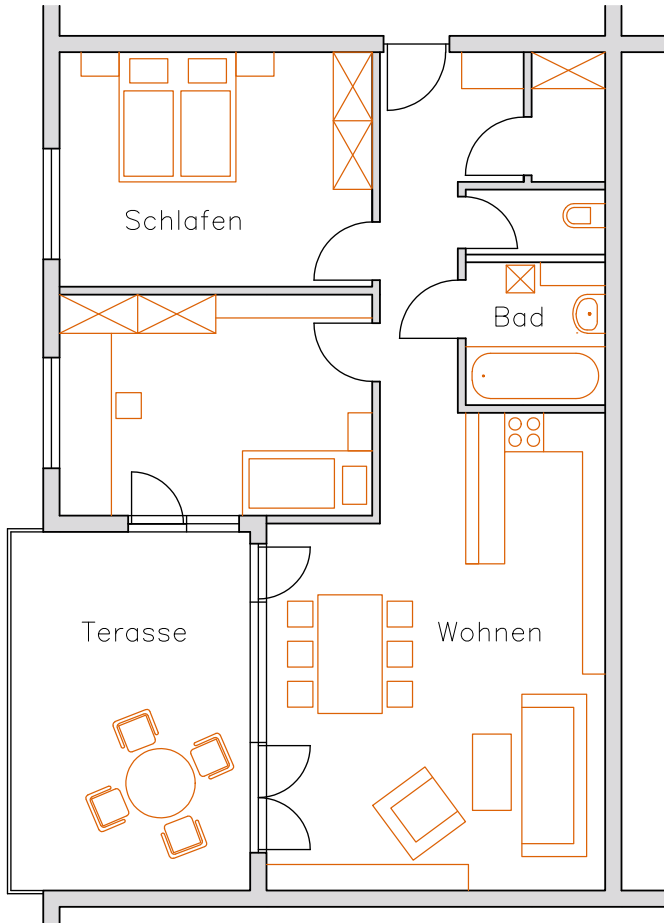


Bild: anpassbare 3-Zimmer-Wohnung 87 m²

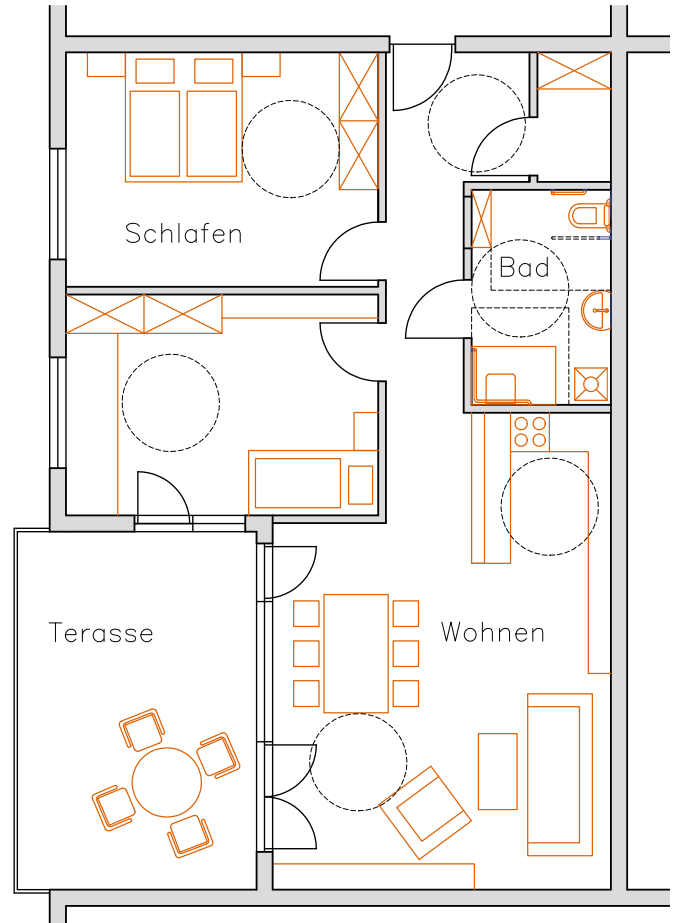


Bild: angepasste 3-Zimmer-Wohnung 87 m²

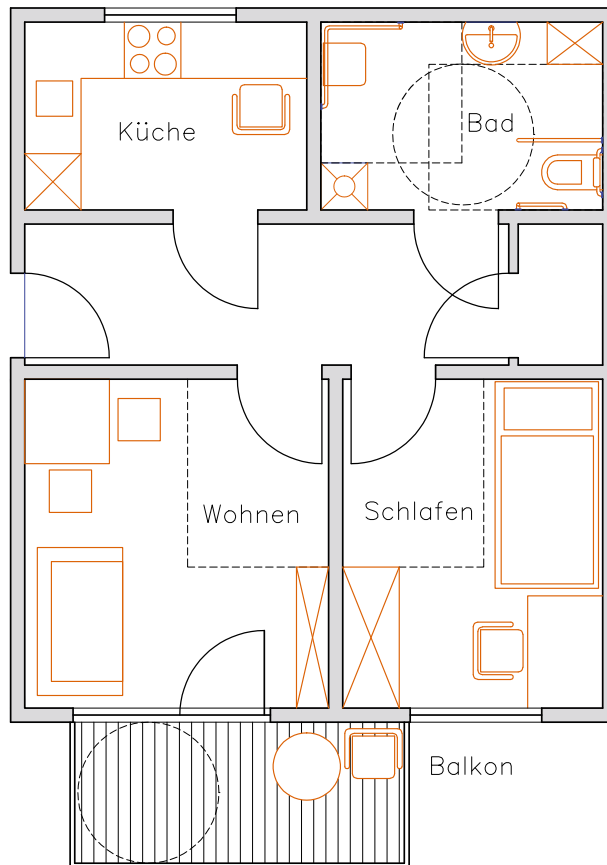


Bild: barrierefreie Kleinwohnung 42 m²

AUSKÜNFTE ZUM THEMA BAUEN UND SANIEREN IN DEN BUNDESLÄNDERN

BUNDESWEIT

Landesstellen des Bundessozialamtes

Tel: 05 99 88

www.basb.gv.at

BURGENLAND

Burgenländische Landesregierung

Landesamtsdirektion, Stabsstelle Raum-
ordnung und Wohnbauförderung

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

www.e-government.bgld.gv.at/wbf

KÄRNTEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4, Unterabteilung

Wohnungs- und Siedlungswesen

Mießtaler Straße 6, 9021 Klagenfurt

www.wohnbau.ktn.gv.at

Bauberatung Klagenfurt

Magistrat der Stadt Klagenfurt

Paulitschgasse 13, 9010 Klagenfurt

Tel: 0463 537-3305

① Planungshilfe: „Barrierefreies Bauen“

NIEDERÖSTERREICH

Amt der Niederösterreichischen

Landesregierung

Abteilung Wohnbauförderung

Landhausplatz 1/Haus 7A, 3109 St. Pölten

Wohnbau-Hotline: 02742 22133

Internet: www.noe.gv.at

OBERÖSTERREICH

Amt der Oberösterreichischen

Landesregierung

Abteilung Wohnbauförderung

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

www.wohnbaufoerderung-neu.at

① Planungshilfe: Technische Grundlagen,
Rechtsgrundlagen und Anwendungsbeispiele
für barrierefreies Bauen.

SALZBURG

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 10: Wohnungswesen
Fanny-v.-Lehnherth-Straße 1, 5020 Salzburg
www.salzburg.gv.at

- ① Planungshilfe: „barrierefrei bauen“

**Beratung für Barrierefreies Planen
und Bauen**
Mirabellplatz 4, 5020 Salzburg

STEIERMARK

Landesregierung Steiermark
A15-Wohnbauförderung
Dietrichsteinplatz 15, 8011 Graz
www.verwaltung.steiermark.at

Stadtbaudirektion Graz
Referat Barrierefreies Bauen
Europaplatz 20, 8010 Graz
www.graz.at

- ① Planungshilfe: „Barrierefreies Planen
und Bauen für alle Menschen –
Planungsgrundlagen“

TIROL

Tiroler Landesregierung
Abteilung Wohnbauförderung
Landhaus 1, Eduard-Wallnöfer-Platz 3,
6020 Innsbruck
www.tirol.gv.at

VORARLBERG

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Wohnbauförderung
Landhaus, 6901 Bregenz
www.vorarlberg.at

Institut für Sozialdienste
Menschengerechtes Bauen
Vorarlberger Wirtschaftspark, 6840 Götzis
www.ifs.at

- ① Planungshilfe: „barrierefrei wohnen“

WIEN

**MA 50 – Wohnbauförderung und
Schlichtungsstelle für wohnrechtliche
Angelegenheiten**
Referat Wohnungsverbesserung
Maria-Restituta-Platz 1/6. Stock, 1200 Wien
www.wien.gv.at/wohnen

**MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle
für Wohnhäuser**
Kompetenzstelle für barrierefreies Planen,
Bauen und Wohnen in Wien
Maria-Restituta-Platz 1/6. Stock, 1200 Wien
www.um-haeuser-besser.at

IMPRESSUM

Medieninhaberin und Herausgeberin:

Wien Work-Integrative Betriebe und AusbildungsgmbH

Tannhäuserplatz 2, 1150 Wien, +43/1/ 985 91 66, office@wienwork.at, www.wienwork.at

Projektkoordination:

Christian Perl, christian.perl@chello.at, +43/ 699/ 1811 3855

Autorin Good Practice Guide:

Maria R. Grundner, grundner.barrierefrei@gmx.at

StudienautorInnen:

Teil 1: Volker Frey & Andrea Ludwig, info@klagsverband.at

Teil 2: Doris Ossberger, barrierefrei@blindenverband.at

Gestaltung:

Cordula Rechberger, kaliber e.U., info@kaliber-design.at

Titelbild ©Magdalena Maringer/Doris Ossberger

Bild Seite 4 ©Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern

